

6 – VgV –

Vertrag

Vorhaben:	Interimsarchiv
Leistung:	Regalsysteme
Vergabeart:	VgV- offenes Verfahren
Vergabenummer:	2026-VgV-M3-V017-003

Zwischen der **Stadt Bad Münster eifel**

– **Der Bürgermeister –**
Marktstr. 11+15
53902 Bad Münster eifel

nachstehend „AG“ genannt

und Bieter, auf dessen Angebot verbindlich der Zuschlag erteilt wurde
nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

wird vorbehaltlich der Zuschlagserteilung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien und Grundlagen

(1) Der Vertrag beruht auf dem vorbenannten Vergabeverfahren als EU-weite Liefervergabe im offenen Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), insbesondere § 119 GWB und § 15 VgV. Der Vertragsschluss erfolgt durch Zuschlag auf das verbindliche Angebot des Auftragnehmers.

(2) Das Vergabeverfahren wird nach den Vergabeunterlagen und den jeweils anwendbaren vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt. Soweit in den Vergabeunterlagen vorgesehen, gilt die Vergabeverordnung (VgV) als Verfahrensrecht. Die VgV regelt das Vergabeverfahren.

(3) Vertragsdatum ist der Tag der verbindlichen Zuschlagserteilung.

§ 2 Präambel und Projektzweck

Das Stadtarchiv Bad Münster eifel erlitt infolge des Hochwasserereignisses im Juli 2021 erhebliche Schäden. Für die Vakuum-Gefriertrocknung, Restaurierung und weitere Bestandserhaltung ist eine archivgerechte Zwischenlagerung erforderlich. Im Belegschaftshaus der Arloffer Tonwerke soll deshalb

ein temporäres Magazin für die geschädigten und restauratorisch aufgearbeiteten Archivbestände eingerichtet werden.

Gegenstand dieses Vertrags ist die reversible, archivgerechte und betriebsbereite Lieferung und Herstellung der Regalanlage einschließlich der hierfür erforderlichen Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Prüfung, Dokumentation, Einweisung und abnahmefähigen Übergabe. Sämtliche Einbauten sind rückbaufähig zu planen und auszuführen. Eingriffe in die Bausubstanz sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken; nach Ablauf der Interimsnutzung muss ein Rückbau ohne bleibende Schäden möglich sein, soweit ein Rückbau gesondert beauftragt wird.

Der AN berücksichtigt die Anforderungen an die konservatorische Lagerung, insbesondere DIN ISO 11799, DGUV Regel 108-007 und RAL-RG 614, jeweils in der zum maßgeblichen Leistungszeitpunkt geltenden Fassung, soweit sie auf die geschuldete Leistung anwendbar sind.

§ 3 Vertragsgegenstand und rechtliche Einordnung

(1) Der AN schuldet die vollständige, funktionsfähige, sichere und abnahmefähige Lieferung und Herstellung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Archivregalanlage im Projekt „Interim Archiv Bad Münstereifel – Archivregalierung“ einschließlich aller zur Erreichung des beschriebenen Leistungsziels erforderlichen Nebenleistungen.

(2) Es handelt sich um einen Liefervertrag mit Montage-, Inbetriebnahme-, Prüf-, Dokumentations- und Einweisungsleistungen. Die Montageleistungen sind unselbstständige Nebenleistungen zur Lieferung und Inbetriebnahme der Regalanlage. Bauliche Arbeiten stellen ausschließlich funktionsnotwendige Nebenleistungen der Regallieferung dar. Dieser Vertrag ist kein Bauvertrag nach VOB/A oder VOB/B; VOB/A und VOB/B werden nicht als Vertragsbestandteile einbezogen.

(3) Der AN übernimmt die erforderliche Werk-, Montage- und Detailplanung sowie die Verantwortung für Funktion, Gebrauchstauglichkeit, Betriebssicherheit, Genehmigungskonformität im geschuldeten Umfang und die Koordination seiner Leistungen. Objekt- oder Fachplanungsleistungen über die notwendige Werk-, Montage- und Detailplanung hinaus, insbesondere Genehmigungs- oder Ausführungsplanung im Sinne der HOAI, sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform beauftragt werden.

(4) Funktionsgleichwertige Lösungen sind zulässig, wenn sie das in den Vertragsunterlagen beschriebene Leistungsniveau mindestens erreichen, die Archivverträglichkeit nachweisen und vor ihrer Ausführung in Textform vom AG freigegeben wurden. Ein Anspruch auf Mehrvergütung entsteht hierdurch nicht.

§ 4 Vertragsunterlagen, Vertragsrangfolge und Einbeziehung der VOL/B

(1) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge, jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung:

- dieser Vertragstext einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen und der ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichneten Anlagen;
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis „Archivregalierung“ einschließlich der darin enthaltenen technischen Anforderungen;
- das bepreiste Bieterangebot einschließlich Preisblatt und ausgefülltem Leistungsverzeichnis;
- etwaige vom AG zugelassene und zum Vertragsinhalt erklärte technische Unterlagen, Zeichnungen, Datenblätter und Nachweise des AN;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung vom 5. August 2003.

(2) Die VOL/B wird als Ganzes und unverändert einbezogen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die besonderen Vertragsbedingungen und ergänzenden Regelungen dieses Vertrags konkretisieren die VOL/B nur, ohne ihr zu widersprechen.

(3) Soweit eine Kollision trotz Auslegung nach dem Vertragszweck, dem Leistungsziel und dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit unvermeidbar ist, gilt die speziellere Regelung ausschließlich in dem ausdrücklich bezeichneten Regelungsbereich. Im Übrigen bleibt die VOL/B unberührt. Eine Änderung oder Teilaufhebung der VOL/B ist damit nicht beabsichtigt.

(4) Die VOL/B unterliegt als Allgemeine Geschäftsbedingung grundsätzlich der AGB-Kontrolle. Die besonderen Vertragsbedingungen sind deshalb transparent, verhältnismäßig und widerspruchsfrei zu gestalten und auszulegen.

(5) Die Vergabevorschriften, insbesondere GWB, VgV und – soweit anwendbar – VOL/A, regeln das Vergabeverfahren und werden nicht als zivilrechtliche Leistungsbedingungen dieses Vertrags einbezogen. VOL/A ist kein Vertragsbestandteil.

§ 5 Leistungsumfang und technische Anforderungen

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis in der Langfassung. Zur Klarstellung umfasst er insbesondere:

- Baustelleneinrichtung und Logistik einschließlich An- und Abtransport, innerbetrieblichem Horizontal- und Vertikaltransport bis zur Verwendungsstelle sowie Schutz der Zugangs- und Gebäudebereiche;
- Feinaufmaß, Bestandsprüfung, Prüfung der Bodenebenheit und Werk-/Montageplanung einschließlich Abstimmung von Leitungsführungen und Hindernissen;
- Lieferung und reversible Befestigung von 60 lfm laubaren Bodenschienen einschließlich Auffahrampen/Neigungsprofilen und schwellenarmer Ausführung;
- Ausrichten, Ausgleich und Unterfütterung der Schienen mittels korrosionsgeschützter Ausgleichs- und Passbleche;
- Verguss- und Unterspritzarbeiten für eine gleichmäßige Lastübertragung, soweit technisch erforderlich, mit einem demontierbar und wiederverwendbar konstruierten System;
- 12 Fahrwagen-Achsreihen bzw. Fahrwagen-Untergestelle mit gelagerten Kugellachsen, Spurkranzrädern, manuellem Kurbelantrieb, Zentralverriegelung/Schiebesperre und Bumpers;
- 4 stationäre Endregale/Festregale mit jeweils 3 Regalfeldern, insgesamt 12 stationäre Regalfelder;
- 120 Regalfelder verfahrbare Doppelregale, entsprechend 44 Regalreihen bzw. 22 Doppelregalen zu je 3 Feldern, mit Feldbreite ca. 1.170 mm und Regalhöhe ca. 2.594 mm;
- 6 Spezial-Fachbodenregalfelder für Großformate und Urkunden, mit Fachbodentiefe ca. 500 mm, Feldbreite ca. 1.000 mm, Höhe ca. 2.300 mm und mindestens 150 kg Fachlast;
- 2 Flachablageelemente mit insgesamt 10 Schubladen für Karten, Pläne und Zeichnungen bis DIN A0;
- 22 reversible Steckregal-/Schwerlastregalfelder für Nebenräume;
- Büroregale mit einer Gesamtlänge von 9 m, ca. 300 mm Tiefe und ca. 2.300 mm Höhe, einschließlich Stabilisierung, Anschlagsleisten und steckbarer Fachleitern;
- Beschriftungssysteme und Orientierungshilfen an den Stirnseiten der Regalanlagen;
- 2 Komplett-Schließungen/Zentralverriegelungen einschließlich Vorbereitung für die Schließanlage und Profilzylinder, soweit im Leistungsverzeichnis vorgesehen;
- Sicherheitsprüfplaketten, Traglastschilder und Warnhinweise;

- Fachmontage sämtlicher Bauteile, Ausrichten, Endreinigung, Sicherheitsprüfung vor Erstinbetriebnahme, Belastungsnachweise, Betriebs- und Wartungsanleitung als Dokumentationsbestandteil, sonstige Dokumentation, Einweisung und abnahmefähige Übergabe.

(2) Die Regalanlage muss eine Gesamtkapazität von mindestens 9.500 Archivkartons mit den im Leistungsverzeichnis zugrunde gelegten Abmessungen von 390 × 280 × 110 mm aufnehmen können. Die Kapazitätsanforderung ist ein verbindliches Leistungsziel. Die verfahrbare Regalanlage und die stationären Regale sind entsprechend den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Regalfeldern, Nutzebenen und Traglasten auszulegen.

(3) Materialien und Oberflächen müssen archivgeeignet, schadstofffrei, emissionsarm, staubarm, abwaschbar und dauerhaft korrosionsgeschützt sein. Stahlblech ist verzinkt oder hochwertig pulverbeschichtet auszuführen, soweit das Leistungsverzeichnis keine speziellere Ausführung verlangt. Die Oberflächen und Beschichtungen müssen die im Leistungsverzeichnis genannten Anforderungen, insbesondere an Schichtdicke, Korrosionsschutz, mechanische Widerstandsfähigkeit und Emissionsarmut, erfüllen. Die Regalanlage ist grundsätzlich in Lichtgrau RAL 7035 oder gleichwertig auszuführen.

(4) Fachböden sind im angegebenen Raster verstellbar und mit den im Leistungsverzeichnis genannten Traglasten auszuführen. Die Regalanlage muss die maßgeblichen Sicherheitsstandards erfüllen. Scharfe Kanten sind zu vermeiden; perforierte Seitenwände sind zu entgraten. Kippsicherungen und reversible Befestigungen sind nach dem Sicherheitskonzept, den Herstellerangaben und den anwendbaren technischen Regeln auszuführen.

(5) Die im Leistungsverzeichnis enthaltene Maßangabe für die Archivkartons von 390 × 280 × 110 mm ist für die Fertigungsfreigabe durch den AN schriftlich mit dem AG abzugleichen und zu bestätigen. Diese Bestätigung dient der Kontrolle der bereits verbindlich beschriebenen Leistungsanforderung und stellt keine Relativierung der Kapazitäts- oder Maanforderung dar. Ohne die Bestätigung darf die Fertigung der hiervon abhängigen Bauteile nicht beginnen. Eine eigenmächtige Umrechnung oder Abweichung ist unzulässig.

(6) Verpackungsmaterialien sind vollständig zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Leistung umfasst die in den einzelnen Positionen beschriebenen und alle funktionsnotwendigen Nebenleistungen, insbesondere Befestigungsmittel, Kleinmaterial, Schutz, Reinigung, Entsorgung, Prüfungen, Einregulierung und Dokumentation. Diese Nebenleistungspflicht erweitert den beschriebenen Leistungsumfang nicht über das jeweilige Leistungsziel hinaus.

§ 6 Planung, Bestandsprüfung und Reversibilität

(1) Der AN prüft vor Ausführung die örtlichen Gegebenheiten, Bestandsunterlagen, Zugangssituationen, Bodenebenheit, Leitungsführungen, Hindernisse, Raummaße und Nutzungsanforderungen. Festgestellte Unklarheiten, Widersprüche oder Risiken sind dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(2) Sämtliche Einbauten sind lösbar, rückbaufähig und ohne bleibende Schäden auszuführen. Verklebungen, Nietverbindungen, irreversible Beschichtungen und substanzschädigende Befestigungen sind unzulässig. Erforderliche Dübel- und Schraubsysteme sind so auszuwählen, dass ein späterer Rückbau ohne bleibende Schäden am Baukörper möglich ist, soweit der Rückbau gesondert beauftragt wird.

(3) Der AN legt dem AG vor Fertigung und Montage mindestens Werk-/Montageplanung, Aufstellplan, Lastannahmen, Befestigungs- und Kippsicherungskonzept, Detailzeichnungen, Produktdatenblätter, Archivverträglichkeitsnachweise, Prüfkonzept und Terminplan zur Prüfung vor. Die Prüfung oder Freigabe des AG entlastet den AN nicht von seiner Verantwortung.

§ 7 Termine, Lieferung und Montage

(1) Der Auftragnehmer hat die gesamte Regalanlage spätestens bis zum 29.01.2027 vollständig montiert, sicherheitsgeprüft, funktionsfähig, betriebsbereit und abnahmebereit einschließlich sämtlicher geschuldeter Dokumentationen, Kennzeichnungen, Belastungsnachweise, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Endreinigung und Einweisung zu übergeben.

(2) Der Termin nach Absatz 1 ist eine verbindliche Vertragsfrist. Bloße Lieferung, Anlieferung einzelner Komponenten oder Teilmontage genügen nicht. Die Frist ist erst erfüllt, wenn die gesamte geschuldete Leistung vollständig und abnahmebereit hergestellt ist. Die förmliche Abnahme durch den AG wird durch die fristgerechte Übergabe nicht vorweggenommen.

(3) Der AN legt innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschlag einen detaillierten Liefer- und Montageplan einschließlich Personal- und Logistikkonzept, Schnittstellen, Prüfungen und Abnahmevorbereitung vor. Der AG kann den Plan aus sachlichem Grund zurückweisen und eine überarbeitete Fassung verlangen.

(4) Lieferungen sind mindestens 5 Werktage vorher anzukündigen und mit dem AG sowie den nutzenden Stellen abzustimmen. Der AN hat den laufenden Betrieb, den Schutz angrenzender Bauteile und eine staubarme Ausführung sicherzustellen.

(5) Teilleistungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung erbracht werden. Teilabnahmen können für in sich abgeschlossene, prüffähige Leistungsteile vereinbart werden; sie ersetzen nicht die Endabnahme der Gesamtanlage.

(6) Verzögerungen, Behinderungen oder drohende Terminüberschreitungen sind dem AG unverzüglich unter Angabe von Ursache, Auswirkung und Gegenmaßnahmen in Textform anzuzeigen. Gesetzliche Rechte des AG, die Regelungen der VOL/B und die Vertragsstrafenregelung in § 20 bleiben unberührt.

§ 8 Probetrieb und Abnahme

(1) Vor der Endabnahme führt der AN einen dokumentierten Probetrieb durch. Dabei sind insbesondere das Verfahren der Fahrwagen, die Schienenführung, Zentralverriegelungen, Schiebesperren, Bumper, Kippsicherungen, Belastbarkeit, Geräusch- und Bedienverhalten sowie die Sicherheitsfunktionen unter praxisgerechten Bedingungen zu prüfen.

(2) Voraussetzungen der Endabnahme sind insbesondere: vollständige und mangelfreie Lieferung und Montage; schriftlich bestätigte Kartonmaße; Vorlage der Werk-/Montageplanung; Belastungs- und Sicherheitsnachweise; Prüf- und Messprotokolle; Betriebs- und Wartungsanleitung; Ersatzteil- und Herstellerangaben; Revisionsunterlagen; Kennzeichnungen; Endreinigung; Einweisung und Abnahmeprotokollentwurf.

(3) Die Abnahme erfolgt ausdrücklich durch schriftliche Abnahmeerklärung oder ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll. Eine konkludente Abnahme durch bloße Nutzung, Bestückung oder Teilnutzung findet nicht statt. Teilnutzung ersetzt die Endabnahme nicht.

(4) Der AG darf die Abnahme bei wesentlichen Mängeln verweigern. Bei unwesentlichen Mängeln kann er die Abnahme unter Vorbehalt und mit verbindlicher Mängelbeseitigungsfrist erklären. Die Abnahme wird nicht dadurch fingiert, dass der AG eine Prüfung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abschließt, sofern keine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.

(5) Der Gefahrübergang richtet sich nach § 7 VOL/B und den ergänzenden Regelungen dieses Vertrags. Soweit gesetzlich zulässig, soll die Gefahr für die gelieferten Sachen erst mit der Abnahme der jeweiligen Leistung auf den AG übergehen.

§ 9 Wartungs- und Serviceleistungen

(1) Wartungs- und laufende Serviceleistungen sind nicht Vertragsinhalt und werden mit diesem Vertrag nicht beauftragt. Ein Anspruch des AN auf eine Wartungs- oder Servicebeauftragung besteht nicht.

(2) Eine spätere Wartung oder ein späterer Service darf nur aufgrund eines gesonderten, ausdrücklich in Textform geschlossenen und vergaberechtlich zulässigen Vertrags beauftragt werden. Aus diesem Vertrag entstehen hierfür weder Vergütungs- noch Bereitstellungs-, Reaktionszeit- oder sonstige Leistungspflichten.

§ 10 Vergütung und Vertragswert

- (1) Die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Prüfung, Dokumentation und Einweisung werden nach dem bepreisten Leistungsverzeichnis und dem verbindlichen Angebot des AN vergütet.
- (2) Die Einheitspreise und Pauschalpreise umfassen sämtliche nach den Vertragsunterlagen geschuldeten Nebenleistungen. Die Abrechnung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheiten, Mengen und Nachweisen. Nicht bepreiste oder nicht angebotene Positionen werden nicht fiktiv eingepreist.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe ausgewiesen.

§ 11 Rechnungsprüfung, Zahlung und Abschläge

- (1) Rechnungen sind prüffähig über den vom AG benannten elektronischen Rechnungsweg und unter Angabe der Vergabenummer, des Vertrags, der Leistungspositionen, Mengen, Einheitspreise, Umsatzsteuer und Zahlungsadresse einzureichen. Nicht prüffähige Rechnungen gelten erst mit Zugang einer prüffähigen Fassung als eingegangen.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist nach prüffähigem Rechnungseingang und vertragsgemäßer, mangelfreier Leistung. Der AG ist berechtigt, unstreitige Beträge zu zahlen und streitige oder nicht fällige Beträge bis zur Klärung zurückzubehalten. Gesetzliche Verzugsfolgen bleiben unberührt.
- (3) Abschlagszahlungen können für nachgewiesene, vertragsgemäß erbrachte und prüffähige Teilleistungen vereinbart werden. Abschläge begründen keine Abnahme und keinen Gefahrübergang. Der AG darf angemessene Beträge für fehlende Nachweise, Mängel, Sicherheiten oder Gegenansprüche zurückbehalten.
- (4) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des AG richten sich nach dem Gesetz und der VOL/B. Der AG darf insbesondere mit fälligen Gegenansprüchen, Vertragsstrafen, Schadensersatz- und Erstattungsansprüchen aufrechnen. Für den AN gelten die gesetzlichen Beschränkungen; die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt zulässig.

§ 12 Preisbindung, Leistungsänderungen und Nachträge

- (1) Die Preise des bepreisten Leistungsverzeichnisses sind Festpreise für die Vertragslaufzeit der Lieferung und Montage. Sie umfassen sämtliche zur vollständigen, funktionsfähigen und mangelfreien Leistung erforderlichen Nebenleistungen, soweit nicht ausdrücklich eine gesonderte Position oder Option vereinbart ist.
- (2) Nachträge oder zusätzliche Vergütung werden nur geschuldet, wenn der AG die Leistungsänderung oder Zusatzleistung vor ihrer Ausführung in Textform beauftragt hat und die Vergütung nach VOL/B oder

einer gesonderten Preisvereinbarung bestimmt ist. Eine eigenmächtige Ausführung erfolgt auf Risiko des AN.

(3) Diese Regelung schließt zwingende gesetzliche Ansprüche und die VOL/B-Regelungen zu Leistungsänderungen, zusätzlichen Leistungen, Behinderungen und Vergütungsanpassungen nicht pauschal aus. Funktionsnotwendige Nebenleistungen, Bestandsanpassungen im üblichen Rahmen, Befestigungsmittel, Schutz, Entsorgung, Wiederherstellungen, Prüfungen, Inbetriebnahmen und Einregulierung sind keine Nachträge, sofern sie zur Beschreibung des Leistungsziels gehören.

§ 13 Eigentum, Gefahrübergang, Verpackung und Entsorgung

(1) Das Eigentum an den gelieferten Komponenten geht spätestens mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Leistung, bei eingebauten Komponenten mit deren Abnahme, auf den AG über, soweit gesetzlich zulässig. Eigentumsvorbehalte gelten nur im gesetzlich zulässigen Umfang und enden spätestens mit vollständiger Zahlung.

(2) Der AN trägt bis zum Gefahrübergang die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Er schützt Lieferung, Gebäude, Böden, Türen, Wände und sonstige angrenzende Bauteile vor Beschädigung und beseitigt von ihm verursachte Schäden auf eigene Kosten.

(3) Verpackungen, Schutzmaterialien und Montageabfälle sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zurückzunehmen, zu sortieren und nach den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Archivgut darf nicht mit Verpackungs- oder Betriebsstoffen kontaminiert werden.

§ 14 Zutritt, Arbeitsschutz und Betriebsablauf

(1) Der Zutritt zum Gebäude und zu Archivbereichen erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung, Einweisung und im erforderlichen Umfang. Der AN führt eine aktuelle Liste der eingesetzten Personen und beachtet Hausordnung, Sicherheitsanweisungen, Brand- und Fluchtwegvorgaben sowie die Betriebszeiten von 09:00 bis 16:00 Uhr, soweit nicht anders abgestimmt.

(2) Der AN ist für Arbeitsschutz, Unfallverhütung, sichere Arbeitsmittel, geeignete persönliche Schutzausrüstung und die Einhaltung aller auf seine Leistung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Arbeiten sind staubarm, erschütterungsarm und mit geeigneten Schutzmaßnahmen auszuführen.

(3) Der AN koordiniert seine Leistungen mit AG, Bauherrschaft, Fachplanern, TGA, Elektro, Brandschutz und weiteren Beteiligten, soweit Schnittstellen betroffen sind. Er stellt die erforderlichen Ansprechpersonen und eine ausreichende Baustellen-/Montageleitung.

§ 15 Dokumentation, Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der AN übergibt spätestens zur Endabnahme eine vollständige Dokumentation in deutscher Sprache, digital im Format PDF/A sowie in bearbeitbarem Format und einmal in Papierform. Sie besteht insbesondere aus Revisionsunterlagen, Aufstell- und Bestandsplänen, Produkt- und Sicherheitsdatenblättern, Traglast- und Belastungsnachweisen, Prüfprotokollen, Betriebs- und Wartungsanleitung, Ersatzteillisten, Garantieurkunden, Befestigungs- und Kippsicherungsnachweisen sowie einer Übersicht aller Serien- und Anlagenkennzeichnungen.

(2) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und beachtet DSGVO, BDSG sowie die Weisungen des AG. Ein Einsatz von Unterauftragnehmern mit Zugriff auf personenbezogene Daten oder schutzbedürftige Archivinformationen bedarf der vorherigen Zustimmung des AG, soweit gesetzlich erforderlich.

(3) Der AN behandelt alle ihm bekanntwerdenden Informationen über das Archiv, Gebäude, Sicherheitskonzept, Personal, Archivgut und den Vertragsinhalt vertraulich. Die Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort. Fotografien, Veröffentlichungen und Referenznennungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.

§ 16 Nachunternehmer und Personal

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern richtet sich nach den Vergabeunterlagen und § 4 VOL/B. Der AN legt vor Einsatz Name, Anschrift, Leistungsumfang, Qualifikation und erforderliche Nachweise vor. Der AG kann den Einsatz aus sachlichem Grund ablehnen.

(2) Der AN bleibt für Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Handeln verantwortlich. Er verpflichtet sie mindestens zu den einschlägigen Geheimhaltungs-, Datenschutz-, Arbeits-, Sicherheits- und Compliancepflichten dieses Vertrags.

(3) Eingesetztes Personal muss fachlich geeignet, zuverlässig und für Montage und Prüfung der konkreten Regalsysteme qualifiziert sein. Der AG kann aus wichtigem sachlichem Grund den Austausch einzelner Personen verlangen.

§ 17 Fördermittel, Prüfungsrechte, Compliance und Korruptionsprävention

(1) Sämtliche Leistungen und Nachweise sind so zu erbringen und zu dokumentieren, dass sie als hochwasserbezogene Wiederherstellungs- und Interimsmaßnahme prüffähig sind. Der AN unterstützt den AG bei Nachweisen zu Zweckbindung, Wirtschaftlichkeit, Vergabe, Leistung, Abnahme, Zahlung und Nutzung im Sinne der einschlägigen Wiederaufbau-Förderrichtlinie NRW.

(2) Der AG, Fördermittelgeber, Prüfbehörden, Rechnungshof, Rechnungsprüfungsamt und sonstige gesetzlich oder zuwendungsrechtlich berechnigte Stellen dürfen die vertragsbezogenen Unterlagen

prüfen. Der AN bewahrt die Unterlagen mindestens für die gesetzlich oder förderrechtlich vorgeschriebene Dauer auf und gewährt erforderlichen Zugang.

(3) Der AN beachtet alle anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsprävention, zum Mindestlohn, zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, zu Sanktionen, Exportkontrolle und Menschenrechten in der Lieferkette. Vorteile, Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Beschäftigte des AG oder ihnen nahestehende Personen sind unzulässig.

(4) Verstöße sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen bleiben Kündigung, Schadensersatz, Vertragsstrafe und weitere gesetzliche sowie vergaberechtliche Folgen vorbehalten.

§ 18 Mängel, Garantie und Nacherfüllung

(1) Für Mängel gelten die VOL/B, die gesetzlichen Vorschriften und die folgenden besonderen Regelungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ab Endabnahme mindestens vier Jahre, soweit eine solche Verlängerung rechtlich zulässig ist. Für reparierte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährung im rechtlich zulässigen Umfang neu oder verlängert sich angemessen; zwingende gesetzliche Grenzen bleiben unberührt.

(2) Die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Herstellergarantie von mindestens drei Jahren auf Material und Konstruktion wird als selbstständige Mindestgarantie vereinbart. Sie tritt neben die gesetzlichen Mängelrechte und verkürzt diese nicht. Der AN verschafft dem AG die Garantie und bleibt für deren ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.

(3) Nacherfüllung umfasst, soweit erforderlich, Fehlersuche, Ausbau, Transport, Ersatz oder Reparatur, Wiedereinbau, Prüfung, Einregulierung, Reinigung, Dokumentation und alle sonstigen erforderlichen Aufwendungen. Der AN trägt die Kosten und das Risiko der Nacherfüllung.

(4) Der AG kann bei erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen bzw. durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzug, drohendem Schaden am Archivgut, erheblicher Sicherheitsgefahr oder Unzumutbarkeit der Fristsetzung darf der AG nach Gesetz ohne vorherige Fristsetzung handeln. Rücktritt, Minderung und Schadensersatz richten sich nach Gesetz und VOL/B.

(5) Mängel und Störungen sind vom AN unverzüglich zu bearbeiten. Sicherheitsrelevante Mängel sind sofort vorläufig zu sichern und dem AG in Textform anzuzeigen. Eine Prüfung, Abnahme, Zahlung oder Nutzung stellt keinen Verzicht auf Mängelrechte dar, soweit gesetzlich zulässig.

§ 19 Haftung, Versicherung und Freistellung

(1) Der AN haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Übernahme einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Umwelt- oder Datenschutzverstößen, für Pflichtverletzungen seiner Nachunternehmer und für Schäden am Archivgut, soweit der AN diese zu vertreten hat. Für diese Fälle gilt keine Haftungsobergrenze.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung für zwingende gesetzliche Ansprüche bleibt unberührt.

(3) Der AN unterhält für die Vertragsdauer eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung. Die Mindestdeckung je Schadensfall beträgt für Personenschäden 3.000.000,00 EUR und für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR. Die Gesamtleistung des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres muss mindestens das Doppelte dieser Deckungssummen betragen. Der Nachweis ist vor Vertragsbeginn und auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der AN stellt den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom AN zu vertretenden Verletzung dieses Vertrags, von Schutzrechten, Datenschutz-, Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften oder auf einem Produktmangel beruhen. Der AG informiert den AN unverzüglich und wirkt im zumutbaren Umfang an der Abwehr mit. Die gesetzliche Beweislast wird nicht zulasten des AN umgekehrt.

(5) Beide Parteien sind zur Schadensminderung verpflichtet. Schäden, Gefahren und Ansprüche Dritter sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Vertragsstrafe

(1) Für die schuldhafte Überschreitung der verbindlichen Fertigstellungsfrist nach § 7 Absätze 1 und 2 kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts der von der Überschreitung betroffenen Leistung je vollendeter Kalenderwoche verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf höchstens 5 % dieses Netto-Auftragswerts begrenzt.

(2) Die Vertragsstrafe wird nur verwirkt, wenn der AN die Überschreitung der Fertigstellungsfrist zu vertreten hat. Der AN kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Vertragsstrafe wird auf einen wegen desselben Sachverhalts geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

(3) Die Vertragsstrafe wird unter Beachtung der VOL/B sowie der §§ 307 und 309 Nr. 5 und 6 BGB angewendet. Eine unangemessene Kumulation von Vertragsstrafen wird ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Rechte des AG bleiben unberührt, soweit eine Anrechnung erfolgt.

§ 21 Sicherheitsleistungen

(1) Soweit in den Vergabeunterlagen vorgesehen, stellt der AN eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 % des Netto-Vertragspreises und eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Netto-Abrechnungssumme. Die Prozentsätze gelten nur, soweit sie vergabe- und AGB-rechtlich zulässig und verhältnismäßig sind.

(2) Die Sicherheit kann durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder durch eine andere in den Vergabeunterlagen zugelassene Form gestellt werden. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit enthalten, soweit dies rechtlich zulässig und in den Vergabeunterlagen vorgesehen ist; die Einrede der Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt unberührt.

(3) Eine Übersicherung ist ausgeschlossen. Freigabe und Reduzierung richten sich nach dem Sicherungszweck, den gesetzlichen Vorgaben, § 18 VOL/B und den Vergabeunterlagen. Die Sicherheiten dürfen nicht zur Absicherung nicht geschuldeter oder bereits erfüllter Risiken zurückbehalten werden.

§ 22 Kündigung und Beendigung

(1) Die Rechte des AG nach § 8 VOL/B und nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere bei erheblichen oder wiederholten Sicherheitsmängeln, nachhaltiger Nichterfüllung von Liefer-, Montage- oder Dokumentationspflichten, Insolvenz oder nachgewiesener Leistungsunfähigkeit, schwerwiegenden Compliance- oder Datenschutzverstößen oder erheblichen Verstößen gegen Fördermittelanforderungen.

(2) Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund setzt der AG dem AN grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe, sofern eine Fristsetzung nicht wegen Dringlichkeit, Unzumutbarkeit, Gefahr für Archivgut oder aus sonstigem gesetzlichem Grund entbehrlich ist. Wiederholte Pflichtverletzungen können nach vorheriger Abmahnung als wichtiger Grund bewertet werden.

(3) Nach Vertragsende hat der AN unverzüglich alle Unterlagen, Daten, Schlüssel, Zugangsmittel und sonstigen überlassenen Sachen herauszugeben, offene Sicherheits- und Dokumentationspflichten zu erfüllen und den Betrieb geordnet zu übergeben. Ein Rückbau ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich beauftragt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachten, mangelfreien und nachgewiesenen Leistungen; gesetzliche Rückabwicklungs-, Vergütungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Der AG ist berechtigt, zur Sicherung des Betriebs vorübergehende Ersatzmaßnahmen zu treffen oder zu beauftragen. Der AN unterstützt die geordnete Übergabe und stellt erforderliche Informationen bereit.

§ 23 Höhere Gewalt und Betriebsunterbrechungen

(1) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige vom AN nicht zu vertretende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse sind der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Parteien stimmen zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen ab.

(2) Die Rechte und Pflichten aus der VOL/B und dem Gesetz, insbesondere zu Behinderung, Kündigung, Vergütung und Schadensminderung, bleiben unberührt. Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet nicht von Schutz-, Anzeige-, Dokumentations- oder Mitwirkungspflichten.

§ 24 Streitigkeiten, Recht und Form

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist. Gerichtsstand ist der Sitz des AG, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Eine Schiedsgerichtsklausel wird nicht vereinbart.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich oder nach VOL/B eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitteilungen nach diesem Vertrag sind an die in den Vergabeunterlagen benannten Stellen zu richten; Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Leistungsumfangs, der Termine, der Preise oder der technischen Ausführung werden nur wirksam, wenn sie von hierzu befugten Personen des AG in Textform angeordnet oder bestätigt und vergaberechtlich zulässig sind. Nach Zuschlag sind vergaberechtswidrige Nachverhandlungen ausgeschlossen.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion oder eine automatische Anpassung über das rechtlich Zulässige hinaus wird nicht vereinbart.

(2) Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags, soweit sie in § 26 aufgeführt und als Vertragsbestandteil bezeichnet sind. Bei Widersprüchen gilt § 4.

(3) Dieser Vertragsentwurf wird erst mit Zuschlag und vollständiger Vervollständigung der für den Vertragsschluss erforderlichen Angaben zum verbindlichen Vertrag. Unklare oder widersprüchliche Angaben sind vor Zuschlag in den Vergabeunterlagen zu bereinigen.

§ 26 Anlagen

(1) Bestandteil dieses Vertrags sind, soweit sie den Vergabeunterlagen beigelegt und ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind:

1. die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis „Interim Archiv Bad Münster eifel – Archivregalierung“;
2. das bepreiste Angebot des AN einschließlich Preisblatt und ausgefülltem Leistungsverzeichnis;
3. die vom AG freigegebenen Werk-, Montage- und technischen Unterlagen des AN;
4. die VOL/B, Fassung vom 5. August 2003.

(2) Die Anlagen sind in der jeweils nach § 4 maßgeblichen Fassung Vertragsbestandteile. Die Einbeziehung weiterer Unterlagen setzt eine ausdrückliche Bezeichnung als Vertragsbestandteil voraus.